

Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus im Jahr 2021

A. Gewerbesteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf zinslose Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen. Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen wird grundsätzlich verzichtet.

Bei der Stundung von Nachzahlungen für Vorjahre sind möglichst regelmäßige Ratenzahlungen zu leisten.

Anträge auf Stundung der nach dem *30. Juni 2021* fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen. Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren).

B. Grundsteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige können bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf zinslose Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen. Stundungen werden grundsätzlich längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen.

Bei der Stundung wird möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hingewirkt.

Ein Erlass der Grundsteuer kommt weiterhin nur unter den Voraussetzungen der §§ 33, 34 GrStG in Betracht.

C. Sonstige grundbesitzbezogene Gebühren

Eine Stundung der sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben (z.B. Gebühren für Straßenreinigung, Abfallbeseitigung) kommt bei abgabepflichtigen Unternehmen ebenfalls in Betracht, wenn diese nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Anträge auf Stundungen der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Abgaben können bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung der Verhältnisse der Abgabepflichtigen gestellt werden. Die Stundung kann zinslos erfolgen und wird längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen.

Die Erhebung von Gebühren für die gewerbliche Entsorgung kann bei den von einer Betriebsschließung betroffenen Abgabepflichtigen bei besonderer Betroffenheit für die Dauer der Betriebsschließung ausgesetzt werden.

D. Vergnügungssteuer

Die Mindeststeuer für aufgestellte Geräte und Spiele wird für die Dauer angeordneter behördlicher Schließungen nicht angefordert, wenn die Zeit der Betriebsschließung im Monat überwiegt. Steueranmeldungen werden während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt. Es werden auch keine Schätzungsbescheide erlassen werden. Verspätungszuschläge werden insoweit ebenfalls nicht festgesetzt.

Eine zinslose Stundung fälliger Beträge wird grundsätzlich nur gegen Ratenzahlung gewährt.

E. Erlass für Stundungszinsen

Für Stundungszeiträume ab dem 01.01.2021 können bisher festgesetzte Stundungszinsen auf Antrag für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 erlassen werden.